

Auszug aus: Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO), S. 3 - 5

§ 4

Personalbedarf

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Personalbedarfs umfasst alle anfallenden Arbeiten in- und außerhalb des Gruppendienstes sowie die Ausfallzeiten.

(2) In jeder Kindertagesstätte müssen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein muss.

(3) Jede Kindertagesstätte mit drei und mehr Gruppen soll einen Praktikumsplatz für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie sozialpädagogischen Assistentinnen

und Assistenten anbieten. Für diese Personen in der Ausbildung sowie für Personen im freiwilligen sozialen Jahr ist eine angemessene Anleitung sicherzustellen.

(4) Bei der Feststellung des Umfangs der Leitungsaufgaben sind insbesondere die Größe der Einrichtung, die Anzahl und Art des Personals und die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien zu berücksichtigen.

§ 5

Krippen

(1) Werden Kinder unter drei Jahren in einer eigenständigen Krippeneinrichtung oder gesondert in einer Krippengruppe gefördert, sollen

1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2
- tätig sein.

(2) Die Gruppengröße soll nicht mehr als zehn Kinder betragen.

§ 6

Kindergärten

(1) In Kindergärten sollen

1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und
3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die Hälfte der Zeit

tätig sein.

(2) Die Gruppengröße soll 20 Kinder betragen. Der Träger kann in eigener Verantwortung

die Gruppengröße auf 22 Kinder erhöhen, wenn er die Erhöhung der Gruppenstärke der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde meldet. Diese kann darüber hinaus bei hinreichender Begründung auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte

Ausnahmen bis zu einer Gruppengröße von höchstens 25 Kindern befristet zulassen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Beirates nach § 18 KiTaG beizufügen.

(3) Die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren zulassen, wenn ein dringender Bedarf besteht und eine angemessene Betreuung und Förderung dieser Kinder gewährleistet ist. Diese Erlaubnis darf für bis zu zwei Kinder in einer Gruppe und höchstens vier Kinder je Einrichtung erteilt werden.

§ 7

Horte

(1) In Horten sollen, sofern sie gesondert betrieben werden,

1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und
3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die Hälfte der Zeit tätig sein.

(2) Die Gruppengröße soll nicht mehr als 15 Kinder betragen. In Ausnahmefällen kann die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde je nach pädagogischer Aufgabe befristet eine Gruppengröße bis zu 20 Kindern zulassen.

§ 8

Besondere Gruppenzusammensetzungen

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist der Träger einer Kindertagesstätte verpflichtet

zu prüfen, ob ein Kind mit Behinderung nach § 12 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes aufgenommen werden kann.

(2) Für die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen in einer Kindertagesstätte sind folgende

Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Der für eine angemessene Förderung erforderliche Personaleinsatz ist zu gewährleisten.
2. Für eine integrative Gruppe sind, soweit sie aus vier Kindern mit Behinderungen und elf Kindern ohne Behinderungen besteht, zwei Fachkräfte erforderlich, davon eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.
3. Bei Integration von weniger als vier Kindern mit Behinderungen in einer Gruppe muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch sonderpädagogische Kräfte gewährleistet sein. Dies kann auch durch regelmäßigen Einsatz von Kräften ermöglicht werden, die nicht in der aufnehmenden Kindertageseinrichtung angestellt sind.

(3) In altersgemischten Gruppen mit Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verringert sich die Gruppengröße nach § 6 Abs. 2 Satz 1 um jeweils einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren. In altersgemischten Gruppen mit drei und mehr Kindern, die noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist neben einer Fachkraft eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.